



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0013/13/0310.1

26. Juni 2013

Saueressig GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1-3

48691 Vreden

**Erweiterung der Galvanik um Betriebseinheit 500
CTC 3 - Kupferlinie**



Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	10
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	10
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	11
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	11
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes	12
IV Hinweise.....	12
V Begründung.....	14
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	14
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	16
VI Kostenentscheidung.....	18
VII Rechtsmittelbelehrung	19
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	22

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Galvanik

erteilt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlagen um eine neue Betriebseinheit, BE 500 - CTC 3 (Kupferlinie), zur Verkupferung und mechanischen Bearbeitung von Druckzylindern. Die Anlagenkapazität dieser Betriebseinheit beträgt ca. 50 im Dünnschichtauftrag beschichtete Zylinder (Cu-Schichten bis ca. 100 µm).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Gutenbergstraße 1 - 3 (Gemarkung Vreden Flur 9, Flurstück 452), errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen)
- Genehmigung nach § 62 WHG

II Antragsumfang / Anlagedaten

Die **Anlage BE 500**, CTC 3, wird aus folgenden Hauptaggregaten bestehen (vereinfachtes Verfahrensfließbild Antrag 11.1.1 und Schema Abluftsystem ENG-078655):

- 1 **Entfettungsbad**, elektrolytisch, geschlossen, 1,1 m³, alkalische Lösung, (Antrag 11.3.4)
 - Auffangtasse 2
 - Abwasserteilstrom A2.3
 - Absaugung 1.200 m³/h, Tropfenabscheider A 9.1,
 - Teilstrom E9 2.4, Abluft Emissionsquelle **Q 15**, 8.000 m³/h

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- 1 alkalisches **Kupferbad**, geschlossen, 1,1 m³, Cu-Salze und Kalilauge (Antrag 11.3.5)
 - Auffangtasse 2 mit Abwasserteilstrom A 1.4,
 - Abwasserteilstrom A2.5
 - Abluftteilstrom E9 2.5 an Tropfenabscheider A 9.1
 - Absaugung 800 m³/h,
 - Emissionsquelle **Q 15**, 8.000 m³/h

- 4 saure **Kupferbäder** à 1,1m³, geschlossen, Cu-Salze, schwefelsauer (Antrag 11.3.6)
 - Auffangtasse 2 mit Abwasserteilstrom A 1.4,
 - Abwasserteilstrom A 1.1
 - Abluftstrom E 8.3 an Tropfenabscheider A 8.1
 - Absaugung 1.400 m³/(h und Bad),
 - Emissionsquelle **Q 16**, 8.000 m³/h
 - 4 CuMax-Generatoren in Auffangtasse 1 mit Abwasserteilstrom A 1.2

- **Mechanische Anlagen** (Antrag 11.3.1 – 11.3.3)
 - 2 Schleifmaschinen Duostar mit Abwasserteilstrom A1.3
 - 1 Schleifmaschinen Finishstar mit Abwasserteilstrom A1.3
 - 1 Kühlstation zur direkten Zylinderkühlung mit Kreislaufwasser und Abwasserteilstrom A2.3, sowie Abluftteilstrom E9 2.3, 800 m³/h, an Tropfenabscheider A 9.1 und **Quelle Q 15**

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- III.2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- III.2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- III.2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- III.2.5 Das Bauvorhaben unterliegt der PrüfVO NRW.
- III.2.6 Nach Fertigstellung hat ein Prüfsachverständiger nach der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) die fachgerechte Ausführung, Funktionstüchtigkeit und Betriebsbereitschaft der Sprinkleranlage zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Borken) zu erbringen.
- Die Sprinkleranlage muss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch in 3 Jahren, durch einen Prüfsachverständigen nach der PrüfVO NRW wiederkehrend geprüft werden. Die Prüfbescheinigungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übersenden.
- III.2.7 Der bestehende Feuerwehrplan für das Werk der Firma Saueressig GmbH & Co. KG ist entsprechend der DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 05/2007) fortzuschreiben. Nach DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne in Abständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Form und Inhalt sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr Vreden festzulegen. Ihr sind 3 Ausfertigungen des Planes in laminierte Form zur Verfügung zu stellen. Für Schulungszwecke ist eine Ausfertigung auf CD-Rom (PDF) anzufertigen.
- III.2.8 Die zu den Bauvorlagen gehörige brandschutztechnische Stellungnahme mit Datum vom 05.11.2012 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der baulichen Erweiterung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Lärmschutz

III.3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächst benachbarten Wohnhäusern nicht überschreiten:

Gutenbergstraße 2/Wüllener Straße	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)

Ottensteiner Straße 43	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A).

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

III.3.2 Zum Nachweis dafür, dass die festgelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch nach Inbetriebnahme der neuen Anlage und Emissionsquellen eingehalten werden, ist innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage eine anlagen-/ emissionsquellenbezogene Schallausbreitungsberechnung durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro durchzuführen.

Wenn die an den Immissionsaufpunkten ermittelte Zusatzbelastung oberhalb der Irrelevanzkriterien liegt, ist die tatsächlich von dem gesamten Werk ausgehende Lärmbelastung an den nächst gelegenen Wohnhäusern vom Gutachter in Absprache mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster messen zu lassen.

Ein Exemplar der Ausbreitungsrechnung sowie des ggf. erforderlichen Messgutachtens ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unmittelbar unaufgefordert zu übersenden.

Hinweis:

Die anlagenbezogene Schallausbreitungsberechnung soll Bestandteil eines zukünftigen Lärmkatasters für das gesamte Betriebsgelände werden.

Luftreinhaltung

III.3.3 An der **Emissionsquelle Q 15** dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit den nicht kupferhaltigen Teilströ-

men Entfettung und Kühlung und den nicht kupferhaltigen Teilströmen E 9.1 der Betriebseinheit BE 600 – nicht überschreiten:

Im Abluftstrom E 9, Teilstrom E 9 2.5, alkalische Verkupferung,
max. 800 m³/h:

Kupfer (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, oder den Massenstrom	1 mg/m ³ 5 g/h
(analog zu Staubförmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft)	

III.3.4 An der **Emissionsquelle Q 16** dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und vor Vermischung mit den nicht kupferhaltigen Teilströmen aus Betriebseinheiten 600 und 700 (CTC 2 und CTC 1) – nicht überschreiten:

Im Abluftstrom E 8.3, saure Verkupferung, max. 4 x 1.400 m³/h

Kupfer (Klasse III), dampf-/aerosolförmig, oder den Massenstrom	1 mg/m ³ 5 g/h
(analog zu Staubförmige anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.2 TA Luft)	

Emissionsüberwachung

III.3.5 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der **Quelle Q 15** nach Ziffer III.3.2.1 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und ab dann wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

Der Teilstrom E 9, alkalische Verkupferung, muss vor Vermischung mit den anderen beiden Teilströmen aus dem Entfettungsbad und der Kühlstation gemessen werden.

Während der Messung muss die Anlage im repräsentativen, produktionstechnischen Maximalbetrieb laufen.

III.3.6 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der **Quelle Q 16** nach Ziffer III.3.2.2 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

Während der Messung muss die Anlage im repräsentativen, produktionstechnischen Maximalbetrieb laufen.

III.3.7 Die Kupferemissionen aus der alkalischen und der sauren Verkupferung sind ab der Abnahmemessung wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

III.3.8 Laut Mail vom 17. Juni 2013 führt die Einzelmessung der Abluftinhaltsstoffe an den einzelnen Emissionsquellen zu erheblichen Produktionserschwernissen. Bei den Wiederholungsmessungen kann auf Antrag eine alternative Messkonstellation zugelassen werden, wenn damit nachweislich si-

chergestellt ist, dass die Einzelstoffkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen III.3.2.1 und III.3.2.2 festgelegten Parameter korrekt erfasst werden.

III.3.9 Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- zu beachten.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 - Blatt 1, Ausg. 12/00 - maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang B entsprechen.

Hinweise:

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Die nach § 26 BImSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- ReSyMeSa“ unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:

<http://www.luis-bb.de/resymesa/ResymesaStart.aspx?AcceptsCookies=YES>

III.3.10 Spätestens bei Abnahme der Anlage ist ein Emissionsquellenplan für das gesamte Werk vorzulegen. Dieser muss alle Emissionsquellen mit den

Koordinaten nach UTM, ETRS89 enthalten. Dazu sind alle an den einzelnen Quellen angeschlossenen Betriebseinheiten, Abluft(Teil)ströme und Bäder sowie deren Abluftinhaltsstoffe sowie das Datum der letzten Emissionsmessung aufzuführen.

Regelmäßig einzuhaltende Nebenbestimmungen

- III.3.11 Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen der Kupferbäder dürfen die betroffenen Elektrolysebäder nicht weiter betrieben werden; die Elektrolysebäder sind kontrolliert abzufahren. Die arbeitsschutzrechtlichen Belange sind dabei vorrangig zu beachten (s.a. Ziffer III.7 ff.).

Besteht die Gefahr, dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre bildet, sind alle betroffenen Anlagen unverzüglich abzustellen und vor dem Öffnen der Bäder entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die vom Ausfall der Abluftreinigungsanlagen betroffenen Elektrolysebäder dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Abluftreinigungsanlagen nachweislich wieder einwandfrei funktionieren.

- III.3.12 Die Bezirksregierung Münster- Dezernat 53/Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz - ist unverzüglich über Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Luft verunreinigenden oder Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen, zu unterrichten. Das gilt auch für geplante Maßnahmen, die möglicherweise zu ungenehmigten Emissionen führen können und besonders für Störungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden könnte.

Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung sind sofort zu ergreifen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

- III.3.13 Sämtliche Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

Störfallrecht

Nebenbestimmungen:

- III.3.14 „Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung ist für die BE 500 bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und **unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung** mir in einfacher Ausfertigung zu übersenden.“

- III.3.15 „Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie genehmigt, gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die alkalischen und sauren / chemischen, Kupferelektrolyten sind aufgrund ihrer Umweltrelevanz, hier mit "N" bei R 50/53,

nach Spalt 1 Nr. 9a der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung einzuordnen.

- Die Stoffmengenbilanzierung für den Betriebsbereich ist zu aktualisieren.
- Die abschließend getroffenen Entscheidungen über das Alarmmanagement bei Ausfall der Badabsaugung ist mir spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme schriftlich in einfacher Ausfertigung zur Prüfung zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Die als besonders überwachungsbedürftigen Abfälle "Filterkerzen und Filtertücher" gekennzeichneten Abfälle müssen bis zur Abholung in geeigneten, zugelassenen, sicheren Behältnissen gelagert und an geeigneten Sammelpunkten zwischengelagert werden. Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung ist bei der Abnahme der Anlage nachzuweisen.

III.4.2 Spätestens bei der Abnahmerevision ist das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu benennen und der Nachweis der geordneten Entsorgung vorzulegen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.5.1 Die metallhaltigen und nicht metallhaltigen Abwasserteilströme sind grundsätzlich getrennt zu erfassen und gezielt den abwasserinhaltspezifischen Sammel- und Vorlagebehältern der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

Die Abwasserteilströme aus der alkalischen Verkupferung und die Elektrolytlösung dürfen in den Abwasserstrom Abwasr S1 -Entfetten- eingeleitet werden (-> Verfahrensfließbild Antrag Seite 51), da der alkalische Stoffstrom aus dem entsprechenden Sammelbehälter der Abwasserbehandlungsanlage (N26-N28) zur anschließenden Fällung/Flockung mit genutzt wird.

III.5.2 Unbrauchbare Elektrolytbäder dürfen nicht in die regulären Sammel- und Vorlagebehälter der Abwasserbehandlungsanlage abgegeben werden. Sie sind separat zu sammeln und dürfen nur nach Absprache und Zustimmung des für die Abwasserbehandlungsanlage verantwortlichen Mitarbeiters der gezielten Abwasserbehandlung zugeführt werden.

III.5.3 Im Falle einer Havarie muss sichergestellt werden, dass umgehend eine Meldung an die ABA erfolgt, so dass hier alle notwendigen Maßnahmen zum Auffangen, Separieren und sachdienlichen Umgang mit der ausgetretenen Flüssigkeit getroffen werden können.

III.5.4 Nicht leakageüberwachte Ableit- und Auffangflächen nach VAWS müssen jederzeit einsehbar sein. Eine Abdeckung mit Kunststoffplatten ist unzulässig. Ausgetretene Flüssigkeiten und Stoffe sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung von VAWS-Flächen darf 72 h nicht überschreiten.

- III.5.5 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue Anlage - einschließlich der Rohrleitungen - gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen. In dem Prüfbericht ist aufzunehmen, ob die neuen Rohrleitungsverbindungen, gemäß den Kriterien der Tab. 1 der TRwS A780, dem Rohrleitungstyp 1 genügen.

Zwei Ausfertigungen der Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster-Dezernat 53 / Immissionsschutz - Anlagenbezogener Umweltschutz - unmittelbar zu übersenden, einmal in Papierform und einmal in elektronischer Form an dez53@brms.nrw.de.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

Da das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebes verwirklicht wird, sind keine bodenschutzrechtlichen Belange betroffen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist vor Aufnahme der Tätigkeit die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung anzupassen und zu dokumentieren (Genehmigungsantrag Kapitel 16.8). In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Wesentliche Schutzmaßnahmen sind in den §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung aufgeführt. Insbesondere weise ich auf Folgendes hin:
- III.7.2 Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern (s.a. NB III.3.4.1), welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können (§ 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung).
- III.7.3 Die Behälter, Rohrleitungen und Anschlussstellen, die Gefahrstoffe enthalten, sind entsprechend § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung i.V.m. TRGS 200 Ziffer 7.4 zu kennzeichnen.
- III.7.4 Die Wirksamkeit der technischen Lüftungsanlage ist regelmäßig zu überprüfen (§ 6 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung). Die Schutzleitfäden, die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) veröffentlicht werden, empfehlen für Tätigkeiten in der Schutzstufe 2 bei der Wartung und Wirksamkeitskontrolle von Absaugungen, diese einmal pro Woche auf Anzeichen von Beschädigungen hin zu sichten und den Leistungsstandard einmal im Jahr zu überprüfen.
- III.7.5 Auf Grundlage des §11 Gefahrstoffverordnung sowie dem Anhang I Nr. 1 Gefahrstoffverordnung und in Verbindung mit der Betriebssicherheitsverordnung sind die zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen erforderlichen Maßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen festzulegen.
- III.7.6 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen, deren pH-Wert < 3 und > 11 liegt, umgegangen wird, sind mit Körperduschen und Augenbrausen auszurüsten. Die Lage und Ausführung sollte in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeits-

sicherheit und dem Arbeitsmediziner erfolgen. Eine Entfernung von nicht mehr als 8 Meter bzw. 16 Sekunden Wegezeit zwischen dem gefährdeten Arbeitsbereich und der Notdusche hat sich bewährt.

- III.7.7 Körperduschen und Augenbrausen sind mit einem entsprechenden Sicherheitskennzeichen gemäß Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist monatlich zu überprüfen.
- III.7.8 Für Beschäftigte, die über zwei Stunden im feuchten Milieu bzw. mit Schutzhandschuhen tätig sind, ist die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zur Feuchtarbeit G24 „Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)“ anzubieten. Ab einer Tätigkeit von vier Stunden ist sie verpflichtend.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

Da das Vorhaben innerhalb einer bestehenden Halle verwirklicht wird, sind keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

IV Hinweise

Antragsbezogene Hinweise

- IV.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.2 Die Messverpflichtungen beziehen sich auf die hier beantragte Betriebseinheit BE 500 (Ziffer III.3.2 und III.3.3). Messverpflichtungen für andere Betriebseinheiten sind nicht Gegenstand dieses Antrags, daher bleiben die Messverpflichtungen anderer Betriebseinheiten und Anlagen (BE 600 und BE 700) unverändert.
- IV.3 Bei der Entsorgung der anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzuhalten. Ich verweise auf den Vorrang der Verwertung.

IV. 2 Formalrechtliche Hinweise

- IV.2.1 Die Nichteinhaltung bzw. Abweichung von Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 62 BImSchG ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- IV.2.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften, werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushalts-

gesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso bei der Indirekteinleitung in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ist bei Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche ein Antrag nach den Vorschriften des LWG zu stellen.

- IV.2.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.2.4 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.2.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.2.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2.7 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NW bleiben unberührt.
- IV.2.8 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt der Kreis Borken eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.2.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in der zurzeit geltenden Fassung,
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der zurzeit geltenden Fassung,
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV) und
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) in der zurzeit geltenden Fassung.

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben in Vreden eine Anlage zur Herstellung von Druckzylindern. Diese Anlage beabsichtigen Sie, durch Errichtung einer zusätzlichen Betriebseinheit, BE 500 - CTC 3 - wesentlich zu ändern.

Mit Schreiben vom 5.02.2013, eingegangen am 05.03.2013 wurde die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der neuen Betriebseinheit beantragt. Ergänzungen sind nicht eingefordert worden, fachliche Fragen wurden direkt mit Ihnen geklärt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Landrat des Kreis Borken (Fachbereich Bauen und Wohnen)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die zur Änderung anstehende Anlage dient zum Aufbringen von Kupferschichten im galvanischen Dünnschichtverfahren. Sie dient der Entlastung der Betriebseinheit 200 - Kupfergalvanik. Vergleichbare Verfahren werden in den bestehenden Betriebseinheiten BE 600 und BE 700 (CTC 1 und CTC 2) durchgeführt. Die neue Anlage erhält keine eigenen Abluftquellen, sondern wird an die zwei Kamine samt Ventilatoren angeschlossen, über die bereits die beiden Betriebseinheiten 600 und 700 entlüftet werden. Die Ableitung der Abwasserteilströme zur zentralen Abwasserbehandlung erfolgt in zwei Teilströmen, getrennt nach Inhaltstoffen.

Lärm:

Es ist davon auszugehen, dass sich mit dem Vorhaben der Gesamtschallleistungspegel des Werkes nicht relevant verändern wird, da das Vorhaben innerhalb des Betriebes in einer bestehenden Halle verwirklicht werden soll. Daher werden die von der hier betrachtete Anlage 'CTC 3' selbst ausgehenden Geräuschimmissionen die für das Werk festgelegten zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächsten Wohnhäusern nicht wesentlich beeinflussen. Die Nachweise zur Lärmsituation nach der Anlagenänderung werden über die in Nebenbestimmung III.3.1.1 und III.3.1.2 festgelegten Schritte geführt.

Luftreinhaltung:

Beim Betrieb der Galvanikanlagen und den begleitenden Verfahrensschritten entstehen Aerosole und wasserdampfbeladene Abluftströme, die aufgrund der verwendeten Badinhalts- und Hilfsstoffe gelöste Schwermetalle und Säuren enthalten können. Die galvanischen Bäder sind während des Betriebes komplett geschlossen, so dass eine gezielte Ablufführung gewährleistet ist und diffuse Emissionen praktisch ausgeschlossen sind. Die Abluftreinigungsanlagen funktionieren nach dem Prinzip der Abluftentfeuchtung, die säure- und schwermetallhaltigen Schwaden kondensieren und als Abwasserteilstrom der zentralen Abwasserbehandlung zuleiten. Die so gereinigten Abluftströme werden über die bestehenden Kamine abgegeben.

Zum Nachweis, dass die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden, sind die Nebenbestimmungen III.3.2.ff und III.3.3.ff in den Bescheid aufgenommen worden.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz:

Die Galvanikbäder und ein Teil der Anlagen zur Zylindervorbereitung, in denen sich wässrigen Lösungen befinden, sind in einer Auffangwanne aufgestellt. Die ebenfalls von Elektrolytlösung durchflossenen sog. Q.max-Generatoren, in den das Kupfer dezentral in Lösung gebracht und den Verbrauchern zur Verfügung gestellt wird, stehen in einer separaten Auffangwanne. Beständigkeitsnachweise des Beschichtungsherstellers gegen die bei Saueressig verwendeten Chemikalien der Firma Nielatec sowie die Nachweise zur Eignung des Rohrmaterials liegen dem Antrag bei. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung im Sinne von § 12 VAWS ist über die Sachverständigenprüfung laut Nebenbestimmung III.5.5 zu erbringen.

Bei Saueressig sind die Ableit- und Auffangflächen unter den Anlagen regelmäßig mit Kunststoffplatten abgedeckt, so dass die Flächen nicht ständig einsehbar sind.

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach VAWS ist daher NB III.5.5 aufgenommen worden.

Um eine möglichst effiziente und wirkungsvolle Abwasserbehandlung zu erzielen, ist eine getrennte Fortführung und Sammlung der unterschiedlichen Abwasserteilströme erforderlich. Die zielgerichtete und ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abwassers ist im anstehenden Genehmigungsantrag zur Aktualisierung der Abwasserbehandlung darzulegen (Sanierungsprojekt ABA, Ordnungsverfügung vom 25.09.2012). Da die Abwasserbehandlung bei Saueressig zentral in einer Anlage erfolgt (BE 1200), sind in dieser Genehmigung entgegen den Angaben in Formular 1 des Antrags keine wasserrechtlichen Belange nach § 58.2 LWG konzentriert.

Abfälle:

Als spezifische Abfälle fallen in der Anlage die Schleifschlämme aus den drei Schleifmaschinen der mechanischen Anlagen an. Diese verbleiben auf den Filtertüchern und werden zusammen mit den Filtertüchern entsorgt. (Formular 4 Blatt 3), Nebenbestimmung III.4.2 wurde aufgenommen, da im Antrag namentlich kein Entsorger benannt ist.

Störfallrecht:

Saueressig ist im Ganzen Betriebsbereich nach StörfallVO, so dass die Anforderungen der erweiterten Pflichten nach StörfallVO insgesamt einzuhalten sind. Für die CTC 3 sind keine darüber hinaus gehenden, gesonderten Anforderungen aus dem Störfallrecht zu stellen.

Resümee:

Die beantragte Anlage ist in der Lage, ca. 50 Zylinder am Tag vorzubereiten und als Dünnschichtauftrag (Schichtstärken bis ca. 100 µm) zu verkupfern. Die Emissionen der neuen Bäder sollen sowohl luft- als auch abwasserseitig nach dem Stand der Technik behandelt werden. Durch die den Anschluss der Anlagen an die bestehenden Ventilationssysteme und Kamine der Betriebseinheiten BE 600 und BE 700 werden die abgegebenen Abluftvolumenströme nicht erhöht, so dass sich auch die Emissionen bei unveränderten Abscheideanlagen insgesamt nicht relevant erhöhen werden. Desgleichen fallen keine Abwasserströme mit bei Saueressig neuen Inhaltsstoffen an, und die bestehende Abwasserbehandlungsanlage ist auf die Behandlung der diversen Abwasserinhaltsstoffe ausgelegt. Daher haben die beantragten Änderungen insgesamt keine erheblichen Änderungen in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter zur Folge.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen sowie für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch fakultativ UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 22.03.2013 in der Münsterland Zeitung und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie im Internet.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt 0 genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.



VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 3.200.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (3.200.000 - 500.000)$ 10.850,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 bis 500,00 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 42,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Münsterland Zeitung 319,40 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 11.511,40 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086SAUERESSIG**
Zahlungsgrund: BImSchG-Genehmigung 500-53.0013/13/0310.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.



VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Radtke

2. SB gez. Espey 21.06.2013
3. Ø Sz, bitte Annahmeanordnung ausstellen, Kostenstelle 53, Produktnr. 53.01.02
4. Ø Dezernat 52
5. AKTIV zur Ablage

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/13/0310.1

0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	7 Blatt
Griff 1.	Antragsgegenstand, Formulare BImSchG, Verzicht auf Veröffentlichung	4 Blatt
Griff 2	BImSchG Formular 1 Blatt 3	2 Blatt
Griff 3	BImSchG Formular 2 Gliederung Betriebseinheiten	4 Blatt
Griff 4	Allgemeine Angaben	6 Blatt
Griff 5	Allgemeine Prozessbeschreibung	5 Blatt
Griff 6	Angaben Infrastruktur des Werkes	5 Blatt
Griff 7	Arbeitsschutz	3 Blatt
Griff 8	Brandschutz	3 Blatt
Griff 9	Merkmale zum UVPG	6 Blatt
Griff 10	Eingriffe in die Natur	1 Blatt
Griff 11	Anlagen- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
Griff 12	BImSchG Formulare 3, 4, 5, 6, 7, 8	29 Blatt
Griff 13	Emissionen	3 Blatt
Griff 14	Angaben Wasser- und Abfallwirtschaft	5 Blatt
Griff 15	Abwärmennutzung	1 Blatt
Griff 16	Arbeitssicherheit	3 Blatt
Griff 17	Anlagensicherheit	8 Blatt
Griff 18	Bereinigung Nebenbestimmungen	5 Blatt
Griff 19	Maßnahmen Betriebseinstellung	1 Blatt
Griff 20	Zustimmung Betriebsrat	2 Blatt
Griff 21	Inhalt Anhänge	3 Blatt
Griff 21.1	Topographische Karte	8 Blatt
	Übersicht BE 50	
	Übersicht Textildruckformen	
	R+I Schema Bäder	
	Abluftkanalsystem	
	Abluftsystem BE 500	
	Keller mit Ver - und Entsorgungskanälen	
	Fundamentenplan BE 500	
Griff 21.2	Firma Nielatec	2 Blatt



Griff 21.2	Bauaufsichtliche Zulassung	25 Blatt
Griff 21.3	technische Unterlagen	13 Blatt
Griff 21.4	CD Sicherheitsdatenblätter	
Griff 21.5	Brandschutzkonzept vom 05.11.2012	4 Blatt
Griff 22	Bauantragsunterlagen	15 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/13/0310.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.02.2013 (GV. NRW. 2013 S. 43)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643, 1691)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW

	(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2013 (BGBl. I S. 944, 953)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.04.2013 (BGBl. I S. 944, 953)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung vom Metallen und Kunststoff